

FACTSHEET

Vertrag von Lissabon – Antwort auf wiederholt verbreitete Mythen

(hier: "Die 7 Todsünden des EU-Vertrags", Kronen-Zeitung vom 02.04.2007, Seite 11)

MYTHOS: 1) Wir verpflichten uns zum Kampfeinsatz an der EU-Front! Eine stille Abschaffung der Neutralität.

Im Vertrag ist vorgesehen, dass einem Mitgliedstaat, der Opfer eines bewaffneten Angriffs auf seinem Territorium wurde, Hilfe und Unterstützung im Einklang mit Art. 51 Charta der Vereinten Nationen geleistet werden. Der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik „bestimmter Mitgliedstaaten“, gemeint sind v.a. solche mit Neutralitätsverpflichtungen, bleibt davon unberührt. Es bleibt den neutralen Mitgliedstaaten – also auch Österreich – im Anlassfall vorbehalten, darüber selbst zu entscheiden, in welcher Weise sie Hilfe leisten.

-> *Nachzulesen unter Abschnitt 2 Art. 49 (7) Seite c 306/35 des Reformvertrags*

Link:

http://bookshop.europa.eu/eubookshop/FileCache/PUBPDF/FXAC07306DEC/FXAC07306DEC_002.pdf

(in der konsolidierten Fassung unter Abschn. 2 Art. 42 (7))

MYTHOS: 2) Renaissance der Atomenergie! Mit Euratom wird die Hintertür für Milliarden-Förderungen an die Kernkraft-Lobby geöffnet.

Der Vertrag beinhaltet keine Änderung hinsichtlich des Status von Euratom. Der Euratom-Vertrag wird auch nicht „einzementiert“ oder bekräftigt. Es bleibt den Mitgliedstaaten weiterhin selbst überlassen, ob sie den Bau und die Inbetriebnahme von Atomkraftwerken auf ihrem Gebiet zulassen oder nicht.

In der Erklärung 54 zum Reformvertrag fordern Deutschland, Irland, Ungarn, Österreich und Schweden die baldige Einberufung einer Konferenz zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Inwieweit Atomenergie gegenüber fossilen Energien und regenerierbaren Energien gefördert werden, bleibt also unverändert. Welche Energiequelle er nutzt, bleibt weiterhin dem Einzelverbraucher überlassen. Das geht über die Wahl des Energieanbieters hinaus, wenn man bedenkt, dass Gemeinden selbst über ihre Energieversorgung bestimmen können. Ein prominentes, in den Medien oft zitiertes Beispiel ist die Gemeinde Feichten im Landkreis Traunstein im deutschen Bayern, die sich mit dem Bau einer umweltfreundlichen Biogasanlage von herkömmlichen Energiequellen unabhängig gemacht hat.

Die EU fördert die Initiativen von Städten und Gemeinden zur umweltfreundlichen Energieversorgung z.B. im Rahmen des „Concerto“-Programms. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2010 12% und bis zum Jahr 2020 20% des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen.

-> *Weitere Infos unter: http://ec.europa.eu/energy/res/index_en.htm*

MYTHOS: 3) Gentechnik im Essen kommt in den Verfassungsrang! Es gibt kein Vetorecht.

Die Bestimmungen zur Anwendung von Gentechnik sind im sog. Sekundärrecht verankert, das vom Reformvertrag unberührt bleibt.

Die Möglichkeit, genetisch veränderte Lebensmittel herzustellen, besteht. Das ist eine Tatsache. Tatsache ist auch, dass sie vor politischen Grenzen nicht halt macht. Vom Wind getragene Pollen sowie importierte Zuchttiere können sich ungewollt in traditionelle Landwirtschaft und Tierzucht einschleichen. Umso wichtiger ist die Kontrolle und Dokumentierung der Herstellung und Züchtung genmanipulierter Pflanzen und Tiere sowie die Kennzeichnung von Endprodukten. Hier ist die Europäische Kommission zum Schutz der Verbraucher aktiv. Das dies europaweit geschieht, kommt dem Verbraucher gerade zugute.

Die Aufhebung durch die Kommission des von Österreich verfügten Importverbotes gegen zwei gentechnisch veränderte Maissorten am 7. Mai 2008 hat nichts mit dem Reformvertrag zu tun. Weiterhin bleibt das Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Maissorten in Österreich aufrecht.

-> Mehr zum Thema Genfood auf der Webseite der GD Gesundheit und Verbraucherschutz unter: http://www.ec.europa.eu/food/food/biotechnology/gmfood/index_de.htm

Interessant ist die Tatsache, dass die Schweiz in etwa genauso viele GVO-Produkte zugelassen hat, wie die EU (*Statistik dazu in der Anlage*).

MYTHOS: 4) Der EU Vertrag kippt das Recht auf Mindestlohn

Es ist tatsächlich so, dass das Thema Mindestlohn in verschiedenen Mitgliedstaaten gerade heftig diskutiert wird, wobei Österreich eines der wenigen EU-Mitgliedstaaten ist, in dem es noch keinen Mindestlohn gibt (*siehe Infos dazu unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=STAT/07/85&format=HTML&age=d=1&language=DE&guiLanguage=en>. Die österreichischen Kollektivvertragsregelungen stehen durchwegs mit dem EU-Recht im Einklang.*

Der Reformvertrag soll das soziale Profil der EU stärken. Die Grundrechtecharta gewährt den Arbeitnehmern z.B. das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Art. 28), Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung (Art. 30) usw.

Eine soziale Marktwirtschaft und Vollbeschäftigung werden im Reformvertrag als Ziele der Union verankert, der ferner eine eigene Sozialklausel enthält.

-> *Siehe in der konsolidierten Fassung AEUV Titel II, Art. 9.*

MYTHOS: 5) Durch das Herkunftslandprinzip (Produkte unterliegen teils weniger strengen nationalen Gesetzen, können aber überall in der EU verkauft werden) droht uns eine weitere Transitlawine!

Die Argumentation ist nicht schlüssig. Der freie Warenverkehr existiert bereits. Inwiefern der Reformvertrag eine neue Transitlawine generieren soll, ist nicht verständlich.

Der Verbraucherschutz ist eines der zentralen Anliegen der EU-Kommission. Durch einheitliche Regelungen wird gerade erst sichergestellt, dass alle Handelswaren Mindeststandards unterliegen und den Verbraucher nicht gefährden. Durch die sog. Wegekostenrichtlinie wird eine Verlagerung des Güterverkehrs auf Schiene und Wasserwege angestrebt.

-> *Wegekostenrichtlinie:*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:157:0008:0023:DE:PDF>

-> Mehr zum Verbraucherschutz auf der Webseite der GD Gesundheit und Verbraucherschutz: http://www.ec.europa.eu/dgs/health_consumer/index_de.htm

MYTHOS: 6) Trotz Verdoppelung unseres Beitrages bastelt Brüssel an neuen Steuern.

Der Reformvertrag beinhaltet keine Änderungen bei den Zuständigkeiten der EU im Bereich der Steuern. Der Rat beschließt in diesem Bereich außerdem weiterhin einstimmig.

Das Budget der EU beläuft sich pro Jahr auf etwas mehr als 100 Mrd. Euro. Das entspricht ungefähr 1 Prozent der Wirtschaftsleistung Europas. Österreichs Anteil an der Wirtschaftsleistung Europas entspricht etwa 2 Prozent. So groß ist auch Österreichs Bruttobeitrag zum EU-Budget. Österreichs Finanzierungsanteil beträgt: 2,13%., das sind rund 2,3 Mrd. Euro. Es gibt keinen Grund, weshalb Österreich bei der Dotierung des EU-Budgets irgendeine Sonderstellung gegenüber allen anderen Mitgliedstaaten einnehmen sollte. Der Großteil des Bruttobeitrages fließt außerdem wieder nach Österreich zurück. Obwohl eines der reichsten Länder der EU liegt Österreich sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen an der Größe der eigenen Volkswirtschaft nur an der 9. Stelle.

MYTHOS: 7) Und das wichtigste: Das EU-Recht hat Vorrang vor Österreichischen Gesetzen!

Mit seinem Beitritt zur EU hat Österreich – nach der Volksabstimmung 1994 - den gesamten EU-Rechtsbestand angenommen (Acquis Communautaire). Bereits damals war es schon ständige Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs, dass EU-Recht Vorrang vor nationalem Recht besitzt. Daran wird der Reformvertrag nichts ändern.

Der nicht zustande gekommene EU-Verfassungsvertrag hätte eine Bestimmung enthalten, dass das von den Organen der Union in Ausübung der der Union übertragenen Zuständigkeiten gesetzte Recht Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten habe. Diese Bestimmung enthält der Vertrag von Lissabon nicht mehr. Allerdings besagt die „Erklärung Nr. 17“, dass die Mitgliedstaaten kein Problem in der schon seit 1964 angewandten Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs in diesem Zusammenhang sehen.

Da hier alles beim Alten bleibt, kann unmöglich eine Änderung der österreichischen Verfassung behauptet werden.

Für den Bürger interessant ist, dass mit dem Reformvertrag die Rechte der nationalen Parlamente gegenüber den derzeitigen Verträgen ausgeweitet werden. Im Vertrag von Lissabon wird erstmals den nationalen Parlamenten eine Rolle in der europäischen Entscheidungsfindung gegeben. Die Demokratie wird durch den Reformvertrag gestärkt. -> *Details dazu auch auf der Homepage www.zukunfteuropa.at unter „Demokratie und Bürgerbeteiligung“ Link: <http://www.zukunfteuropa.at/site/5813/default.aspx>*

Ferner gilt nach wie vor das Subsidiaritätsprinzip. Die Union wird nur in den Bereichen tätig, in denen Ziele geplanter Maßnahmen von den Mitgliedstaaten wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser durch die EU umgesetzt werden können. Zur verstärkten Einhaltung dieses Prinzips wird durch den Reformvertrag ein eigener Kontrollmechanismus eingeführt, an dem die nationalen Parlamente beteiligt sind (siehe oben).
